

Regelungen zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement Chiemgauer Seenplatte“

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a. Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Chiemgauer-Seenplatte getroffen.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einen geringen Beitrag zu mindestens einem Handlungsziel aus einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG Chiemgauer-Seenplatte leisten und Bürgerengagement in der Region stärken
- Einzelmaßnahmen müssen im Gebiet der LAG liegen
- Die Einzelmaßnahme muss in ihrem Beitrag zum Umweltschutz und zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an seine Folgen mindestens neutral sein
- Die Bewerbungen werden entsprechend der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt (Eingang Poststempel, E-Mail-Eingang)
- Bis zum 31.12.2019 wird je Gemeinde in der LAG Chiemgauer-Seenplatte maximal eine Einzelmaßnahme gefördert (Sitz des beantragenden lokalen Akteurs bzw. Ort der Durchführung).

b. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- Keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Merkblatts zum LEADER-Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

c. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Keine kommunalen Körperschaften, Unternehmen und politischen Parteien.

d. Höhe der Unterstützung:

- Bis zum 31.12.2019 max. 1.000 € der Nettokosten pro Einzelmaßnahme.
- ab 01.01.2020 max. 2.500 € der Nettokosten pro Einzelmaßnahme.

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung (*Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss bis 31.12.2022 erfolgt sein*)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweis für die Durchführung der Einzelmaßnahme, dies können z.B. sein:
 - Kurzbericht
 - Schriftliche Bestätigung der Durchführung
 - bezahlte Rechnungen
 - Presseartikel, Fotos
 - sonstige Nachweise
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs



3. Nachweis der Kosten / Zahlung

- Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag:
 - Zielvereinbarung
 - Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung der Einzelmaßnahme (siehe Ziff. 2)
 - Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (z.B. durch Kontoauszug, Quittung etc.)

